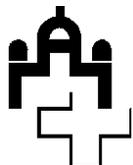


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



19.4374 s **Mo. Ständerat ((Hösli) Stark). Gewässerräume. Geografische und topografische Verhältnisse besser berücksichtigen**

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 24. August 2021

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat am 24. August 2021 die von Ständerat Hösli am 27. September 2019 eingereichte, von Ständerat Stark übernommene und vom Ständerat am 9. März 2021 angenommene Motion vorberaten.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, dafür zu sorgen, dass Gewässerräume verkleinert werden können, wenn sie die Futtergrundlage eines landwirtschaftlichen Betriebs gefährden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 12 Stimmen, Ziffer 1 der Motion anzunehmen.

Eine Minderheit der Kommission (Munz, Bäumle, Chevalley, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Hurni, Jauslin, Klopfenstein Broggin, Masshardt, Schneider Schüttel, Suter) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Wismer Priska (d), Page (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Bastien Girod

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 20. November 2019
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat ist angehalten, das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer wie folgt anzupassen:

In nicht kantonal oder national geschützten Gebieten und Landschaften ausserhalb der Bauzone kann die

Grösse des Gewässerraumes verkleinert werden, wenn:

1. die geografischen und topografischen Verhältnisse dermassen sind, dass der Landwirtschaft resp. dem einzelnen Landwirtschaftsbetrieb ein übermässiger Anteil der ertragreichen Futtergrundlage entzogen wird,
2. die Düngung im reduzierten Gewässerraum nur mit festem natürlichem Dünger erfolgt und auf die Ausbringung von Gülle und künstlichem Dünger sowie auf den Einsatz von Herbiziden und Pestiziden verzichtet wird.

1.2 Begründung

Gerade in Kantonen mit engen Verhältnissen im Talboden oder in Kantonen mit einer Vielzahl an Nutzungskonflikten entziehen die doch recht gross festgelegten Gewässerräume der Landwirtschaft oft einen Hauptteil der Futtergrundlage für die Betriebe. Leider konnte die Verordnungsanpassung die Problematik nicht genügend entkräften. Die Konfliktlösung ist je nach geografischer und/oder topografischer Lage der Kantone in ausgewogener und verhältnismässiger Art und Weise nicht möglich.

Mit angemessenen Gesetzesanpassungen könnte den Kantonen der nötige Spielraum zugedacht werden, um hier individuelle Lösungen zu finden, die von der Bevölkerung vor Ort mitgetragen werden und den Schutz der Gewässer trotzdem nur wenig beeinträchtigen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 20. November 2019

Die Pflicht der Kantone zur Festlegung des Gewässerraums ist seit 2011 in der Gewässerschutzgesetzgebung verankert. Der Gewässerraum stellt ein Kernelement der parlamentarischen Initiative 07.492 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S), "Schutz und Nutzung der Gewässer", dar, welche als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative 07.060, "Lebendiges Wasser", erarbeitet wurde und schlussendlich zum Rückzug der Volksinitiative führte. Die Festlegung des minimalen Gewässerraums dient der Vernetzung revitalisierter Gewässerabschnitte sowie der Sicherstellung der Hochwasserabflüsse und des Geschiebetransports - insbesondere in Zeiten des Klimawandels. Nach Inkrafttreten der Gewässerraumbestimmungen gab es politische Vorstösse, die eine Flexibilisierung der entsprechenden Vorschriften forderten. Wegweisend dabei war die Motion 15.3001 der UREK-S, "Schaffung von Handlungsspielraum in der Gewässerschutzverordnung", aus dem Jahr 2015. Diesem Anliegen wurde mit zwei Revisionen der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) entsprochen, die 2016 und 2017 in Kraft gesetzt wurden. Die Handlungsspielräume in den Kantonen wurden, wie von der Motion beantragt, vergrössert. Die Weiterentwicklung der GSchV im Sinne der Motion 15.3001 erfolgte in enger Zusammenarbeit zwischen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz der Kantone (BPUK), der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) und der Bundesverwaltung. Dazu wurde von der



BPUK die Austauschplattform Gewässerraum geschaffen. Diese lotete den noch fehlenden Handlungsspielraum auf Basis der von den Kantonen vorgebrachten Vollzugsprobleme aus. Die geforderte Berücksichtigung geografischer und topografischer Verhältnisse war bereits Gegenstand der Verordnungsrevisionen 2016 und 2017. Nach den Revisionen sah die BPUK keinen Bedarf nach weiteren rechtlichen Anpassungen. Vielmehr war der Wunsch nach Rechtsstabilität gross, um Kontinuität in den Vollzug zu bringen.

Im Anschluss an die GSchV-Revisionen hat die Plattform eine Arbeitshilfe für die Vollzugspraxis erstellt, die im Juni 2019 von BPUK und LDK verabschiedet wurde. Die Plattform besteht weiter und wird sich künftig auch mit Fragen der extensiven Bewirtschaftung und Gestaltung des Gewässerraums auseinandersetzen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates beantragte ihrem Rat mit 7 zu 5 Stimmen, Ziffer 1 der Motion anzunehmen. Ziffer 2 der Motion ist am 14. Januar 2021 von Ständerat Stark zurückgezogen worden. Der Ständerat nahm Ziffer 1 die Motion am 9. März 2021 mit 26 zu 18 Stimmen an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Motion verlangt, dass Gewässerräume verkleinert werden dürfen, wenn landwirtschaftliche Betriebe ansonsten einen übermässig grossen Anteil ihrer ertragreichen Futterfläche verlieren würden. Mit einer Gesetzesänderung soll der Handlungsspielraum bei der Gewässerraumfestlegung in besonderen topografischen Situationen erweitert werden. Nach Ansicht der Kommission ist die landwirtschaftliche Nutzfläche insbesondere in engen Bergtälern durch die geltende Regelung unter Druck.

Die Kommission stellt fest, dass gewisse Landwirtschaftsbetriebe durch die Gewässerraumfestlegung wesentlich beeinträchtigt würden. Auch wenn die Anzahl direktbetroffener Betriebe relativ gering ist, misst die Kommission deren Existenzsicherung einen hohen Stellenwert bei. Deshalb fordert sie eine flexiblere Regelung für jene Fälle, in denen die Futtergrundlage eines Betriebs durch die Festlegung eines Gewässerraums in der aktuell geforderten Breite gefährdet wäre. Die Kommission hält eine Anpassung auf Gesetzesebene für nötig, weil die bisherigen Verordnungsrevisionen die Problematik nicht gelöst haben. Aus Sicht der Kommission ist die angestrebte Spezialregelung verhältnismässig und hätte keine wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt. Laut Motionstext würden geschützte Gebiete oder geschützte Landschaften nicht tangiert. Die Kommission betont, dass sowohl der Gewässerschutz als auch der Hochwasserschutz nach wie vor gewährleistet sein werden.

Aus Sicht der Minderheit würde die Umsetzung der Motion den Gewässerschutz aufweichen. Genügend grosse Gewässerräume seien nicht nur ökologisch wertvoll, sondern auch entscheidend für den Hochwasserschutz. Die Minderheit unterstreicht, dass pragmatische Lösungen in engen Talböden bereits heute möglich seien. Zudem wäre eine Gesetzesänderung mitten in der Umsetzungsphase problematisch. Es sei staatspolitisch fragwürdig, die seit 2011 geltenden Gesetzesbestimmungen zu ändern, zumal die entsprechenden Arbeiten in mehreren Kantonen bereits weit fortgeschritten seien. Eine Gesetzesänderung würde den laufenden Prozess der Gewässerraumfestlegung beeinträchtigen. Im Weiteren verweist die Minderheit darauf, dass die interkantonalen Direktorenkonferenzen LDK und BPUK die Motion zur Ablehnung empfehlen.